

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Revision der
Interkantonalen Vereinbarung
über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
vom 18. Februar 1993**

06-19

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993. Zwingende Anpassungen sind im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) am 1. Januar 2004 sowie mit dem In-Kraft-Treten des revidierten Bundesgesetzes über Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz [FHSG]; SR 414.71) am 5. Oktober 2005 notwendig. Darüber hinaus sollen weitere Bestimmungen geändert bzw. neu in die Vereinbarung aufgenommen werden, so insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Ausgangslage

1. Grund und Gegenstand der Änderung

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung; SHR 410.220) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Der Vereinbarung sind alle Kantone beigetreten. Gemäss Art. 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Nach dem In-Kraft-Treten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) am 1. Januar 2004 und des revidierten Bundesgesetzes über Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz [FHSZ]; SR 414.71) am 5. Oktober 2005 ging die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im Bereich Gesundheit/Soziales/Kunst (GSK-Bereich) auf den Bund über. Der Übergang der Ausbildungen im GSK-Bereich in die Zuständigkeit des Bundes hat eine zwingende Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung hinsichtlich deren Geltungsbereichs zur Folge. Zudem bleibt für die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) kein Regelungsbedarf im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung mehr, so dass diese als Beteiligte der Vereinbarung ausscheidet.

Über die oben beschriebenen zwingend notwendigen Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung hinaus werden folgende Bestimmungen ebenfalls geändert beziehungsweise neu in die Vereinbarung aufgenommen:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Die Änderung der Vereinbarung wird vom Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz in Kraft gesetzt, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Im Kanton Schaffhausen ist für die Revision dieser interkantonalen Vereinbarung der Kantonsrat zuständig (Art. 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 65 Abs. 4 Kantonsverfassung). Da es sich um eine Vereinbarung mit gesetzgebendem Charakter handelt, unterliegt der entsprechende Beschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung).

2. Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 9. September 2004 hat der Vorstand der EDK das Generalsekretariat der EDK beauftragt, bei den kantonalen Erziehungsdepartementen über den Entwurf einer Änderung der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 20. Oktober 2004 eine Vernehmlassung durchzuführen. Am 21. Oktober 2004 hat der Vorstand der GDK und am 29. Oktober 2004 das Zentralsekretariat der SODK dem Revisionsvorhaben und der Durchführung einer entsprechenden Vernehmlassung ebenfalls zugestimmt. Der Beschluss der SODK enthielt gleichzeitig die grundsätzliche Zustimmung der SODK zum Ausscheiden aus der Diplomanerkennungsvereinbarung.

Innert der gesetzten Frist gingen 30 Stellungnahmen kantonalen Erziehungsdepartemente, Gesundheitsdepartemente oder Sozialdepartemente sowie eine Stellungnahme des Bundesamts für Gesundheit ein. Die Vernehmlassung ergab, dass die Kantone mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen sowie mit dem Ausscheiden der Sozialdirektorenkonferenz aus der Diplomanerkennungsvereinbarung grundsätzlich einverstanden sind.

Am 17. April 2005 erfolgte der zustimmende Beschluss des GDK-Vorstandes und am 13. Mai 2005 jener des EDK-Vorstandes zum Entwurf vom 12. April 2005 zu Händen der jeweiligen Plenarversammlung. Die Revisionsvorlage wurde von der GDK-Plenarversammlung am 19. Mai 2005 und von der EDK-Plenarversammlung am 16. Juni 2005 zu Händen der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 1 Abs. 1, 2 und 4

Der Vereinbarungszweck wird in Abs. 1 präzisiert: die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen sind im Zweckartikel explizit erwähnt.

Da das im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU anzuwendende EU-Recht direkt anwendbar ist, ist in Abs. 2 die Formulierung „unter Berücksichtigung internationalen Rechts“ zu unpräzise und muss geändert werden. Neu heisst es „in Anwendung nationalen und internationalen Rechts“.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des revidierten Fachhochschulgesetzes legen der Bund und die Kantone in einer Vereinbarung die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen fest. Da diese Vereinbarung direkt verpflichtende Grundsätze enthalten wird, ist seitens der Kantone die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 FHSG notwendig. Diese Grundlage ist in Art. 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung geschaffen worden.

Art. 2 Abs. 2

Aufgrund des Vorschlags verschiedener Kantone, angesichts des beschleunigten Wandels der Berufsbezeichnungen sei auf die Aufzählung der Abschlüsse generell oder punktuell (zumindest auf die Aufzählung derjenigen Abschlüsse, bei welchen in den nächsten Jahren eine Neu-Positionierung wahrscheinlich ist, z.B. Chiropraktik, Osteopathie) zu verzichten, ist der bisherige Art. 2 Abs. 2 ersatzlos gestrichen worden.

Die exemplarische Aufzählung der wichtigsten von den Kantonen reglementierten Abschlüsse ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig. Es reicht, wenn die Ausbildungen z.B. in Chiropraktik und Osteopathie im Kommentar erwähnt werden, da eine explizite Nennung in Abs. 2 nichts daran ändern würde, dass die Regelung beider Berufe in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Ein Verzicht auf die Aufzählung erscheint insbesondere wegen allfälliger Neupositionierungen von Ausbildungen, allfälliger Änderungen der Berufsbezeichnungen oder wegen der möglichen Regelung anderer Ausbildungen durch die Kantone auf Fachhochschulstufe sinnvoll. Dies gilt auch mit Blick auf die Ausbildung in Chiropraktik, die nur noch bis zur geplanten Integration dieses Berufes in das neue Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, In-Kraft-Treten voraussichtlich 2008) im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt.

Art. 3 Abs. 2 und 3

In Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 1 Abs. 4 geregelt. Zuständig ist die EDK, welche die GDK im Bereich der Gesundheitsberufe in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen hat.

Zudem ist in Art. 3 Abs. 2 der Begriff der Berufsschule der Terminologie gemäss neuem Berufsbildungsgesetz angepasst. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit dem Bund bezüglich der Fachmaturität (Fachhochschulreife) statuiert.

Art. 4 Abs. 1

Die Entwicklung, dass die Berufsbildung im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente übergeht, bezieht sich nicht auf die Regelung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen. Abs. 1 ist daher dahingehend präzisiert worden, dass die GDK die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen anerkennt, sofern (gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz und das revidierte Fachhochschulgesetz) nicht der Bund zuständig ist. Dies ist gerechtfertigt, weil die GDK nach wie vor zuständig ist für die Regelung der Ausbildung der Chiropraktoren (sie wird voraussichtlich 2008 von der GDK in die Zuständigkeit des Bundes übergehen [MedBG]) und der Osteopathen (die GDK hat in Abstimmung mit dem Bund und der EDK erst im November 2002 die Einführung einer interkantonalen Prüfung beschlossen).

Art. 5 Abs. 2 und 3

In Abs. 2 ist die Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz (heute SODK) betreffend Fragen der Ausbildungsabschlüsse aufzuheben, da die Zuständigkeit der Regelung und der Anerkennung von Ausbildungen im Sozialbereich vollumfänglich an den Bund übergegangen ist und die SODK zudem aus der Diplomanerkennungsvereinbarung ausscheidet. Der Begriff „Schweizerische Hochschulkonferenz“ ist durch die „Schweizerische Universitätskonferenz“ ersetzt worden. In Abs. 3 wird die Namensänderung der GDK berücksichtigt.

Art. 10

Die Änderung von Art. 10 bezweckt die Verbesserung des Rechtsschutzes für Private. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 betreffend die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen wird neu zu Art. 10 Abs. 1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts (staatsrechtliche Klage) bei solchen Streitigkeiten ergibt sich aus Art. 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110).

Art. 10 Abs. 2 regelt (neu) das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörden. Es geht um Entscheide des Generalsekretariates der EDK betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome (Übergangsregelungen der Anerkennungsreglemente) sowie betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome (Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz – EU), welche die direkt

betroffenen Privatpersonen im Rahmen eines verbesserten Rechtsschutzes neu bei einer vom Vorstand der EDK eingerichteten Rekurskommission sollen anfechten können. Der gemäss geltender Diplomanerkennungsvereinbarung bestehende Rechtsschutz (staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht [Art. 10 Abs. 1]) vermag den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates nicht mehr zu genügen. Das Generalsekretariat der EDK hat der „Hürde Bundesgericht“ mit einer grosszügigen Wiedererwägungspraxis Rechnung getragen: "Beschwerden" gegen Entscheide wurden regelmässig als Wiedererwägungsgesuche entgegengenommen, die Angelegenheit wurde nochmals geprüft und es wurde nochmals ein – allenfalls gleich lautender – Entscheid mit neuer Rechtsmittelbelehrung getroffen. Diese Situation ist für die Rechtssuchenden wie für das Generalsekretariat der EDK unbefriedigend.

Im (bisherigen) Zuständigkeitsbereich der GDK stellt sich die Situation differenzierter dar: die Aufgabe der Anerkennung von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen hatte die GDK mit Ausnahme der Chiropraktoren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der geltenden Diplomanerkennungsvereinbarung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert, für Beschwerden gegen dessen Anerkennungsentscheide war die Rekurskommission des SRK zuständig, deren Beschwerdeentscheide wiederum beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar waren (Art. 84 OG). Mithin war hier ausreichender Rechtsschutz vorhanden. Anerkennungsentscheide der GDK betreffend die Chiropraktik (ausländische Abschlüsse) sind allerdings ebenfalls bislang nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Dies hat in der Praxis jedoch nicht zu Problemen geführt. Im Zuge der Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie aufgrund der in Arbeit befindlichen Reglementierung der Osteopathie zeigt sich eine analoge Regelung auch für den Bereich der GDK als angebracht.

Die Änderung von Art. 10 sieht vor, dass der Vorstand der EDK sowie der Vorstand der GDK je eine Rekurskommission einsetzen, welche die von den jeweiligen Konferenzen in ihrer Eigenschaft als Anerkennungsbehörden getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens objektiv beurteilen.

Art. 12 Abs. 2 und 3

Die Änderung von Art. 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide. Der bisherige Art. 12, wonach die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwoh-

nerzahl getragen werden, ist ergänzt worden mit einer ausdrücklichen Kostenregelung für jene Verfahren, welche einzelne Privatpersonen betreffen. Geschaffen worden ist eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren bei Entscheiden und Beschwerdeentscheiden betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome sowie bei Entscheiden betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome. Gemäss heutiger Praxis wird im Bereich der EDK für die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens eine vom Vorstand festgelegte Kanzleigebühr erhoben. Diese ist unter dem Aspekt des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips gerechtfertigt, stellt im Grunde genommen aber eine Spruchgebühr dar. In diesem Sinne ist die Kanzleigebühr – mangels gesetzlicher Grundlage für die Erhebung einer Spruchgebühr – als „Notlösung“ zu betrachten.

Wie im Kommentar zu Art. 10 Abs. 2 bereits ausgeführt wurde, regelt die GDK gegenwärtig allein die Chiropraktik und hätte dementsprechend nur Anerkennungen ausländischer Diplome in diesem Beruf zu behandeln. Da in absehbarer Zeit die Osteopathie hinzukommen wird, wird in zunehmendem Masse mit ausländischen Anerkennungsgesuchen zu rechnen sein, für deren Erledigung kostendeckende Spruchgebühren zu erheben sein werden.

Art. 12 Abs. 2 und 3 enthalten für die Erhebung einer Spruchgebühr einen Gebührenrahmen, wobei dem Vorstand der EDK beziehungsweise dem Vorstand der GDK die Kompetenz zur Festlegung des konkreten Gebührentarifs gegeben wird. Bei der Festlegung des Gebührentarifs müssen das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die von der EDK im heutigen Zeitpunkt erhobene Kanzleigebühr die Verfahrenskosten (administrativer Aufwand, Expertenkosten usw.) bei weitem nicht deckt.

Art. 12^{bis}

Art. 12^{bis} ist auf konkordatärer Ebene die gesetzliche Grundlage für die vom Generalsekretariat der EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Obwohl auch gemäss dem Aufsatz "Datenschutz nicht ohne Persönlichkeitsschutz – Ist eine Liste über Lehrer ohne Unterrichtsbefugnis unzulässig?" (Dr. iur. Richard Frank, SJZ 100 (2004) Nr. 14) die vom Generalsekretariat der EDK seit dem 1. Januar 2004 geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis auch ohne explizite konkordatäre Rechtsgrundlage rechtmässig ist, ist mit der Schaffung der Rechtsgrundlage die aufgrund der andauernden Einwän-

de der kantonalen Datenschutzbeauftragten entstandene Unsicherheit bei den Kantonen beseitigt. Der neue Art. 12^{bis} regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung nach den in den Kantonen üblichen datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Lehrpersonen ist es zwingend notwendig, in die Liste gemäss Art. 12^{bis} nur Daten über Personen aufzunehmen, denen im Rahmen eines rechtskräftigen kantonalen (Verwaltungs-)verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Jede Anstellung einer Lehrperson beinhaltet implizit die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer, in einer bestimmten Klasse, auf einer bestimmten Schulstufe, in einer bestimmten Gemeinde und einem bestimmten Kanton. Die mit der Anstellung einmal erteilte Unterrichtsberechtigung kann – aus schwerwiegenden Gründen – in einem „Widerrufsverfahren“ (für das Gebiet des Kantons, in welchem die Anstellung erfolgte) entzogen werden. Unabhängig davon, ob eine explizite Rechtsgrundlage besteht oder nicht. Dieser Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis, weil diese in der gesamten Schweiz geltende Lehrbefugnis nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat.

Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, betroffene Lehrpersonen nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheides dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die im Konkordat statuierte Meldepflicht ist mit Blick auf die kantonalen Datenschutzgesetze als „formelle gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten“ zu definieren. Eine solch verpflichtende Rechtsgrundlage erlaubt es den Kantonen, auch ohne Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts entsprechende Personendaten an das Generalsekretariat der EDK zu melden.

Art. 12^{ter}

Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der GDK führt das SRK bereits seit langem, gegenwärtig auf Grundlage des bis Ende 2006 befristeten tripartiten Leistungsvertrages BBT/EDK/GDK, ein sogenanntes passives Register über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen erworbenen Ausbildungsabschlüsse. Der Bund hat es im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes abgelehnt, für diese Abschlüsse ein Register zu

führen und dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, so dass es notwendig ist, dass die GDK im Interesse des Patientenschutzes dieses Register um Eintragungen über aufsichtsrechtliche Massnahmen wegen beruflichen Fehlverhaltens ergänzt und es auf der Grundlage der Diplomanerkennungsvereinbarung weiterführt. Daher wird in einem neuen Artikel das Führen eines Registers über Gesundheitsfachpersonen geregelt:

Es geht um die Ein- beziehungsweise Weiterführung eines Registers für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen, das auf eine gesetzliche Grundlage in Form des Konkordats gestützt werden soll. Die Berufe werden in einem Anhang zur Vereinbarung aufgelistet. Dieser Anhang wird bei Bedarf vom Zentralsekretariat der GDK angepasst. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe – wie bisher - auch an Dritte, z.B. an das SRK oder an eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) übertragen werden kann. Das Register verfolgt mehrere Zwecke, vornehmlich den Schutz und die Information von Patientinnen und Patienten. Es soll aber auch dem Informationsinteresse in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt auch der Statistik dienen (Abs. 3). Als notwendige Angaben enthält das Register die in Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Daten, um im Bedarfsfall, z.B. bei Verlust der Diplommurkunde, im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen und mit der Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung oder in Strafverfahren wegen Titelanmassung usw., auf einfache Weise feststellen zu können, ob eine Person den von ihr verwendeten Titel rechtmässig trägt. Über diese Angaben hinaus werden entsprechend dem Schutzzweck dieses Registers infolge beruflichen Fehlverhaltens erfolgte aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere der rechtskräftige Entzug der Berufsausübungsbewilligung bzw. deren Änderung mit den entsprechenden Daten, im Register eingetragen (Abs. 4 Satz 3). Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass die GDK die genannten Daten von den zuständigen Stellen erhält. Abs. 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen den nicht abschliessend genannten Stellen und Personen die dort bestimmten Auskünfte in schriftlicher Form erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse an Auskünften über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen können nur die Behörden geltend machen, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständig sind (Abs. 6 Satz 2). Anderen Stellen werden solche Einträge nicht bekannt gegeben, weil es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Abs. 8 regelt das generelle Löschen von Einträgen. Die Entfernung aller Einträge aus dem Register erfolgt mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn

eine Behörde das Ableben der Gesundheitsfachperson meldet. Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt werden Einträge über aufsichtsrechtliche Massnahmen oder zu aufgehobenen Einschränkungen bzw. befristeten Verboten der Berufsausübung nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern lediglich mit einem Lösungsvermerk versehen, damit sie im Sinne des Patientenschutzes für die Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage ersichtlich bleiben. Da das Register von der GDK mit Sitz in Bern geführt werden wird, ist es sinnvoll, die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss anzuwenden (Abs. 10).

III. Finanzielle Auswirkungen

Die dargelegten Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung haben keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zur Genehmigung der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zuzustimmen.

Schaffhausen, 21. Februar 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz) ¹⁾

Anhang 1

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

Art. 1

¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. ¹⁾ Zweck

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. ¹⁾

³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

⁴ Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes. ¹⁾

Art. 2

Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Geltungsbereich

Art. 3 ¹⁾

¹ In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben. Zusammenarbeit mit dem Bund

² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b) Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d) Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³ Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4

Anerkennungs-
behörde

¹ Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.¹⁾

² Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5

Vollzug der
Vereinbarung

¹ Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.¹⁾

³ Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.¹⁾

Art. 6

Anerkennungs-
reglemente

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b) das Anerkennungsverfahren und
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss

Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7

¹ Die Anerkennungs Voraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Anerkennungs-
voraus-
setzungen

² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a) die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b) das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a) die Dauer der Ausbildung,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c) die Lehrgegenstände und
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8

¹ Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

Wirkungen der
Anerkennung

² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9

Dokumentation,
Publikation

¹ Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10¹⁾

Rechtsschutz¹⁾

¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 84 Absatz 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11

Straf-
bestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12¹⁾

Kosten¹⁾

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

Art. 12^{bis} 1)

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

Liste über
Lehrpersonen
ohne
Unterrichts-
berechtigung

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs, gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter} 1)

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Register über
Gesundheits-
fachpersonen

² Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

³ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

⁴ Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen, Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

⁵ Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

⁶ Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

⁷ Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebür erhoben.

⁸ Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.

⁹ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹⁰ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13

Beitritt/
Kündigung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist. In-Kraft-Treten

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren¹⁾ und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren¹⁾ beschlossen.

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:

Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:

Hans Ambühl

Anhang

Anhang gemäss Art. 12^{ter} Abs. 1

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren

Osteopathinnen und Osteopathen

Pflegefachfrauen und -fachmänner

Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege

Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege

Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege

Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege

Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI

Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK

Gesundheitsschwestern und -pfleger

Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Hebammen

Medizinische Laborantinnen und Laboranten

Podologinnen und Podologen

Medizinische Masseurinnen und Masseur

Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie

Orthoptistinnen und Orthoptisten

Ernährungsberaterinnen und -berater

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Fachangestellte Gesundheit

Beschluss
betreffend Genehmigung der Revision der
Interkantonalen Vereinbarung über die
Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
vom 18. Februar 1993

Anhang 2

vom....

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gemäss Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Juni 2005 werden genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss sowie die revidierte Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: